

Satzung für den Verein:

Palliativ Netz im Kreis Höxter e.V.

§1

a. Das Palliativ Netz im Kreis Höxter e.V. mit Sitz in Höxter verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Gegründet wurde das Palliativ Netz im Kreis Höxter e.V. am 11.11.2008. Es ist der Zusammenschluss verschiedener palliativmedizinisch und palliativpflegerischer Personen oder Organisationen.

b. Zweck des Vereins ist die enge und multiprofessionelle Zusammenarbeit der Mitglieder zum Wohle der zu betreuenden Menschen und ihrer nahe stehenden Angehörigen im Kreis Höxter und den ihm nahe liegenden Regionen.

Betreut werden Menschen mit fortgeschrittenen, nicht heilbaren Erkrankungen.

Ziel ist die bestmögliche Beschwerdelinderung zur Erhaltung der Lebensqualität im häuslichen Umfeld bis zum Eintreten des Todes.

c. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine strukturierte Organisation, durch multiprofessionelle Zusammenarbeit, durch einen kontinuierlichen Austausch und durch Weiterbildungsmaßnahmen.

d. Versorgungsstrukturen zur Betreuung der Menschen sind:

Koordinationskräfte des Palliativ Konsiliar Dienstes (PKD)

niedergelassene koordinierende Hausärzte und Palliativmediziner (QPAs)

ambulante Palliativpflege- und Pflegedienste

ambulante und stationäre Hospiz Dienste

stationäre Pflegeeinrichtungen

e. In unserem Verein gilt der Grundsatz: ambulante vor stationärer Versorgung.

Sind die Symptome ambulant nicht kontrollierbar, besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden stationären Weiterbehandlung und – betreuung in dafür geeigneten Einrichtungen.

§ 2

Die Verein ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

a. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person, Organisation oder Institution werden, die eine anerkannte Palliativqualifikation nachweisen kann.

Sie verpflichten sich zu den Grundsätzen der Palliativmedizin (Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin) und dieser Satzung.

Sie betreiben im Sinne der Grundsätze der Palliativmedizin eine enge Kooperation und verpflichten sich somit zu einer gegenseitig abgestimmten Zusammenarbeit.

Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Ausschluss kann nach Anhörung des Betroffenen durch 2/3 Mehrheit im Vorstand beschlossen werden.

Das Mitglied kann seinen einfachen Austritt mit 3 Monaten Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres erklären.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

b. Passives Mitglied kann jeder werden, der die Ziele der Körperschaft anerkennt.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen.

Mitglieder sind mindestens:

ein Palliativmediziner

ein Palliativpflegedienstvertreter eines ambulanten Dienstes

ein Palliativpflegedienstvertreter einer stationären Institution

ein Vertreter für die ambulanten Hospizdienste

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

Vertretung des Vereins nach außen,

Festlegung von Qualitätsnormen für die im Verein tätigen aktiven Mitglieder,

Überprüfung der Palliativkompetenz – und Arbeit der Mitglieder,

Gewinnung von Kooperationspartnern,

Erarbeitung und Durchführung von Fortbildungen,

Aufnahme von Anregungen aus dem Netz,

Entscheidung über Aufnahmeanträge,

Intervention bei Verstößen

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (beide allein für den Verein zeichnungsberechtigt) und seinen Vertretern, dem Schriftführer und dem Kassenwart; er trifft sich mindestens zweimal jährlich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Der Schriftführer erstellt das Protokoll der Mitgliederversammlung und unterzeichnet dieses neben dem 1. Vorsitzenden.

In jährlichem Turnus erfolgt die Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes.

In zweijährigem Turnus wird der Vorstand von den Aktiven Mitgliedern des Netzes neu gewählt.

Dem Vorstand steht eine pauschale Aufwandsentschädigung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber.

Der Verein wird vertreten iSd § 26 BGB durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, die jeweils allein vertreten können.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) muss einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche MV muss auf einen von 10% der aktiven Mitgliedern schriftlich begründeten Antrag gegenüber dem 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Stimmberechtigt sind allein die aktiven Mitglieder. Abstimmungen sind gültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder.

Veränderungen dieser Satzung sowie die Auflösung des Vereines bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die MV bestimmt den 1. Vorsitzenden, seine Vertreter den 2. Vorsitzenden, weitere Vorstandsmitglieder, den Schriftführer und den Kassenwart sowie die Kassenprüfer.

Bei Vakanz des Vorstandes leitet der alte Vorstand bis zur Wahl eines Neuen die Geschäfte kommissarisch weiter.

§ 9 Qualitätssicherung

Die im Verein zusammengeschlossenen Institutionen / Organisationen und Personen verpflichten sich ausdrücklich zu einer regelmäßigen Teilnahme an qualitätssichernden Maßnahmen.

Diese sollen mindestens je einmal jährlich im gesamten Netz und innerhalb der eigenen Profession bzw. der eigenen Organisationseinheit erfolgen.

Ziele und Inhalt der Qualität sichernden Maßnahmen sind:

Fachreferate interner und externer Referenten zu palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Themen, (Analysen/Diskussionen zur Optimierung der Organisationsstrukturen der einzelnen Teams).

Optimierung von Schnittstellen mit allen Netzteilnehmern und Kooperationspartnern

Ableich der Organisationsstrukturen mit Netzwerken anderer Städte und Regionen

Kontaktpflege und Kooperation mit Initiativen und Selbsthilfegruppen

Fallbesprechungen

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann die MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden bestimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband im Kreis Höxter, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Auf der Mitgliederversammlung vom den 02.07.2014 in Brakel abgestimmt und einstimmig angenommen.

1. Vorsitzender Dr. Michael Stoltz

2. Vorsitzende Frau Elisabeth Klennert